



# Fluchtland Schweiz

## Informationen über das Asylrecht und Menschen im Asylverfahren

Rechtsdienst SFH

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7

1. September 2014



Die Schweizerische Flüchtlingshilfe setzt sich für Flüchtlinge und Asylsuchende in der Schweiz ein. Unsere Ziele sind:

✧ Ein faires Asylverfahren, das bedrohten und verfolgten Menschen eine Chance gibt, in der Schweiz als Flüchtling anerkannt zu werden.

✧ Begleitung und Unterstützung der Flüchtlinge, die in der Schweiz bleiben dürfen.

✧ Beratung all jener Asylsuchenden, die unser Land wieder verlassen müssen, weil sie kein Asyl erhalten haben.

✧ Das Bemühen um eine offene und tolerante Schweiz, in der sich Fremde heimisch fühlen können. Das schliesst die aktive Bekämpfung jeder Art von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit ein.

## Impressum

### HERAUSGEBERIN

✧ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
PC-Konto: 30-1085-7

### VERSION

Sechste Auflage, September 2014

### AUTORINNEN

Agnes Hofmann, Kathrin Buchmann, Muriel Trummer

### ÜBERSETZUNG

Sabine Dormond

### SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch (6. Auflage, September 2014)

### PREIS

gratis

### COPYRIGHT

© 2014 ✧ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.1	Wer ist ein Flüchtling? .....	2
<b>3</b>	<b>Stationen des Asylverfahrens .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Asylverfahren .....</b>	<b>7</b>
4.1	Ein Gesuch einreichen .....	7
4.2	Die Anhörung zum Asylgesuch .....	8
4.3	Entscheid über das Asylgesuch .....	9
4.4	Beschwerde erheben gegen den Asylentscheid .....	11
<b>5</b>	<b>Wer muss die Schweiz wieder verlassen? .....</b>	<b>12</b>
5.1	Vorläufige Aufnahme .....	12
5.2	Rückkehr ins Herkunftsland und Wegweisung in den zuständigen europäischen Staat .....	13
5.3	Zwangsmassnahmen .....	14
<b>6</b>	<b>Härtefälle .....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Aufenthalt in der Schweiz .....</b>	<b>15</b>
7.1	Unterbringung und Unterstützung .....	15
7.2	Erwerbsmöglichkeiten .....	17
7.3	Schule/Ausbildung .....	17
7.4	Integration .....	18
7.5	Gesundheit .....	19
7.6	Familie .....	19
<b>8</b>	<b>Institutionen im Asylbereich .....</b>	<b>20</b>
8.1	Staatssekretariat für Migration SEM .....	20
8.2	Kantone .....	20
8.3	Bundesverwaltungsgericht BVGer .....	20
8.4	Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH .....	20
8.5	Hilfswerke .....	20
8.6	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge .....	21
<b>9</b>	<b>Asyl in Europa .....</b>	<b>21</b>
<b>10</b>	<b>Übersicht über die Aufenthaltsregelungen .....</b>	<b>22</b>
<b>11</b>	<b>Weitere Informationen und Quellen .....</b>	<b>23</b>



# 1 Einleitung

Weltweit sind gemäss dem UNO-Flüchtlingshilfswerk über 50 Millionen Menschen auf der Flucht, die meisten von ihnen in Afrika und Asien. Flüchtlinge bleiben oft innerhalb des eigenen Landes als sogenannt intern Vertriebene oder sie fliehen ins Nachbarland. Verständlicherweise versuchen vor allem diejenigen mit Verwandten oder Bekannten in westlichen Aufnahmestaaten aus der Unterdrückung oder dem Elend der Flüchtlingslager in einen sicheren Staat zu entkommen. Darum braucht es beides: Den Schutz und die Versorgung von Flüchtlingen oder Vertriebenen vor Ort genauso wie den Zugang zu einem fairen Asylverfahren und die solidarische Unterstützung all derer, die auf ihrer Flucht bis in die Schweiz gelangen.

## Unbekanntes macht oft Angst

Unkenntnis über Asylsuchende macht aus Menschen bedrohliche Fremde. Informationen über das Asylrecht und das Asylverfahren können Wissenslücken schliessen und erlauben einen Einblick in die Situation von asylsuchenden Menschen und Flüchtlingen. Fremde erhalten ein Gesicht, werden zu Nachbarn und Menschen wie du und ich. Diese Broschüre über das Fluchtland Schweiz möchte einen Beitrag dazu leisten.

# 2 Gesetzliche Grundlagen

## 2.1 Wer ist ein Flüchtling?

Im Schweizerischen Asylgesetz ist definiert, wer als Flüchtling anerkannt wird. Der Flüchtlingsbegriff orientiert sich an der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, einem internationalen Abkommen, das von der Schweiz und 143 weiteren Staaten unterzeichnet wurde.

**?** (Artikel 3 Asylgesetz): «Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).»

Anerkannte Flüchtlinge geniessen gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention den Schutz vor Rückschiebung in den Staat, in dem sie verfolgt werden. Diese Verpflichtung wird «Non-Refoulement-Gebot» genannt.

? Die schweizerische **Asylgesetzgebung** umfasst das Asylgesetz, die Asylverordnungen und die Weisungen zum Asylgesetz. Bis zum 1. Januar 1981, als das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 in Kraft trat, war die Asylgesetzgebung Teil des Ausländerrechts und beruhte hauptsächlich auf eidgenössischen Verordnungen. Das Gesetz von 1979 war kaum in Kraft, als es 1983 einer ersten Revision unterzogen wurde, eine zweite fand 1986, eine dritte Revision 1990 statt. Ein vollständig revidiertes Asylgesetz ist am 26. Juni 1998 verabschiedet und am 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzt worden. Auch dieses Gesetz wurde bereits mehrmals revidiert. Jede Revision brachte überwiegend schärfere Regelungen – auch nachdem die Asylgesuchszahlen zurückgegangen sind. Am 29. September 2012 wurden dringliche Änderungen des Asylgesetzes in Kraft gesetzt. Weitere Änderungen traten am 1. Januar und am 1. Februar 2014 in Kraft. Zudem soll das ganze Asylverfahren neu strukturiert werden, um rasche und faire Verfahren zu gewährleisten. Dazu laufen Pilotprojekte wie das Testverfahren in Zürich.

? Genfer Flüchtlingskonvention: Zwischen 1933 und 1945 sind in Europa schätzungsweise 50 Millionen Menschen Opfer des Krieges und der ethnischen Säuberung des Dritten Reichs geworden. Etwa gleich viele Menschen haben den Krieg überlebt, befanden sich aber zu Kriegsende nicht an ihrem Heimatort und warteten in Flüchtlingslagern auf eine ungewisse Zukunft. Verschiedene Organisationen befassten sich in der Folge mit der Repatriierung der Flüchtlinge oder der Suche nach einem Dauerasyl.

1951 wurden mit der Einrichtung des ständigen Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Verabschiedung einer internationalen Flüchtlingskonvention (1951 in Genf) wichtige Schritte zum Schutz und zur weltweiten Verbesserung der Situation der Flüchtlinge unternommen. Die Genfer Konvention wurde 1968 zeitlich und geografisch ausgeweitet: auf Geschehnisse nach 1951 und Flüchtlinge ausserhalb Europas.

## Wer wird verfolgt und warum?

In vielen Herkunftsländern von Flüchtlingen sind Menschenrechtsverletzungen, Bürgerkrieg, Vertreibung und Unterdrückung an der Tagesordnung. Nicht jede Art von Verfolgung wird anerkannt und führt zur Schutzgewährung durch die Schweiz.

Im Asylgesetz sind die anerkannten Verfolgungsgründe abschliessend aufgezählt. Für die Asylgewährung relevant ist Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung wegen der **politischen Anschauung**, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten **ethnischen, nationalen oder sozialen Gruppe, Religion** oder **Nationalität**. Den **frauenspezifischen Fluchtgründen** ist Rechnung zu tragen.

Daraus ergibt sich, dass normalerweise Flucht wegen wirtschaftlicher oder familiärer Probleme, wegen Situationen allgemeiner Gewalt, wegen ökologischen oder Naturkatastrophen sowie wegen unpolitischer Strafverfolgung nicht zu Asylgewährung führen kann.

## Was ist schwerwiegende Verfolgung?


Asylsuchende werden während des Asylverfahrens einmal oder mehrmals zu ihren Fluchtgründen befragt. Anschliessend urteilt das Staatssekretariat für Migration SEM über das Gesuch. Asyl erhält nur, wer ernsthaften Nachteilen – das meint schwerwiegender Verfolgung – ausgesetzt war und begründete Furcht hat, zukünftig solcher Verfolgung ausgesetzt zu sein.

Mit anderen Worten: Nicht die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen ist ausschlaggebend. Die Asylbehörden entscheiden, ob jemand genügend Gründe für eine

Flucht hatte. Gleiches gilt für die Beurteilung, ob auch in Zukunft die Gefahr vor Verfolgung weiter besteht.

Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss jemand intensiver Verfolgung ausgesetzt gewesen sein: Zum Beispiel Folter während Festnahmen oder Verhören, eine längere Gefängnisstrafe unter miserablen Bedingungen oder ein unfaires, willkürliches Gerichtsverfahren mit langer Strafandrohung.

Kurze Festnahmen, Schikanen oder wirtschaftliche Diskriminierungen führen nicht zu Asyl. Ebenso wenig wie Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen von Bürgerkriegen oder Situationen allgemeiner Gewalt geschehen.


 Je nach Situation im Herkunftsland wird Asylsuchenden für die Dauer einer allgemeinen Gewalt-situation die vorläufige Aufnahme gewährt.


### **Erlebnisse glaubwürdig erzählen können**

Im Asylgesetz ist festgehalten, dass Asylsuchende ihre Asylgründe nachweisen oder mindestens glaubhaft machen müssen. Verlangt wird also nicht der absolute Beweis, sondern eine glaubwürdige Erzählung und wenn möglich Dokumente, die die Aussagen belegen.

Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit fallen negativ ins Gewicht: Die Einreichung von gefälschten Beweisen oder Identitätspapieren, die Verheimlichung der Identität oder von relevanten Tatsachen, verspätetes Erwähnen von Fluchtgründen, aber auch die Verletzung der Pflicht, aktiv und konstruktiv am Verfahren mitzuwirken.

Verständigungsprobleme sollten berücksichtigt werden: In einigen Kulturen ist es nicht üblich, ausführlich über die eigene Person zu sprechen. Auch die Übersetzung kann Ursache von Missverständnissen und Widersprüchen sein. Wichtig zu wissen ist, dass den Asylsuchenden am Schluss der ausführlichen Befragungen das Protokoll rückübersetzt wird und sie ihre Aussagen mit ihrer Unterschrift bestätigen müssen.

 Die Fluchtgeschichte glaubhaft zu erzählen ist besonders für traumatisierte Asylsuchende schwierig, für Opfer von Folter, Vergewaltigung und Krieg. Es ist bekannt und psychologisch erklärbar, dass sie eine Tendenz zur völligen Verdrängung haben, oder dass sie traumatisierende Ereignisse nur sehr oberflächlich oder bagatellisierend beschreiben. Oft führt erst die Unterstützung durch psychologische Fachkräfte zur Klärung von Widersprüchen oder zu einer verständlichen Darstellung.

 Die SFH und die Hilfswerke begleiten traumatisierte Asylsuchende durchs Verfahren und bieten ihren MitarbeiterInnen regelmässig Weiterbildungskurse an.


### **Geschlechtsspezifische Verfolgung**

Unter geschlechtsspezifischer Verfolgung werden Menschenrechtsverletzungen verstanden, die speziell die sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen. Frauenspezifische Verfolgung meint ausserdem Massnahmen, die Frauen aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Stellung treffen.

## Frauenflüchtlinge


Wenn das Leben von Frauen im Herkunftsland weitgehend auf den häuslichen Bereich beschränkt war, bestehen oft kulturelle Hemmnisse, mit Männern ausserhalb der Familie Kontakt aufzunehmen. Möglich ist, dass Frauen eigene Erlebnisse nicht einbringen, weil die Befragungssituation sie einschüchtert beziehungsweise nicht der adäquate Rahmen ist. Oft werden Frauen (und Kinder) von Sicherheitskräften misshandelt, weil sie Auskunft über den Verbleib Familienangehöriger geben sollen.


Bei der Verfolgung von Frauen wegen Übertretung der ihnen zugeordneten Rolle ist auch die religiöse und politische Verfolgungsmotivation zu bedenken. Speziell für Frauen geltende Verhaltensregeln sind oft religiös motiviert und deren Nichtbefolgung wird als abweichende religiöse Haltung aufgefasst. Die Unterdrückung der Frauen kann aber auch politisch motiviert sein, weil sie die Aufrechterhaltung der Machtverteilung zwischen den Geschlechtern und damit eines ganzen Systems zum Ziel hat. Allgemeine Diskriminierung von Frauen führt aber nicht zu Asyl.

 Weltweit sind gegen 80 Prozent der Flüchtlinge Frauen und Kinder; in der Schweiz wird rund ein Drittel der Asylgesuche von Frauen gestellt.

## Kinderflüchtlinge

Jährlich stellen rund 200 bis 400 Kinder allein, ohne Begleitung ihrer Eltern, in der Schweiz ein Asylgesuch. Nach der Kinderrechtskonvention der UNO ist die Schweiz verpflichtet, diese Kinder besonders zu schützen. Ausserdem verpflichtet das Zivilgesetzbuch die Kantone, vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen, damit der Kinderschutz gewährleistet ist. Für das Asylverfahren soll unbegleiteten Kinderflüchtlingen eine rechtskundige Vertrauensperson zur Seite gestellt werden.

 Asylsuchende Kinder und Kinderflüchtlinge brauchen besonderen Schutz, Unterstützung und Betreuung.

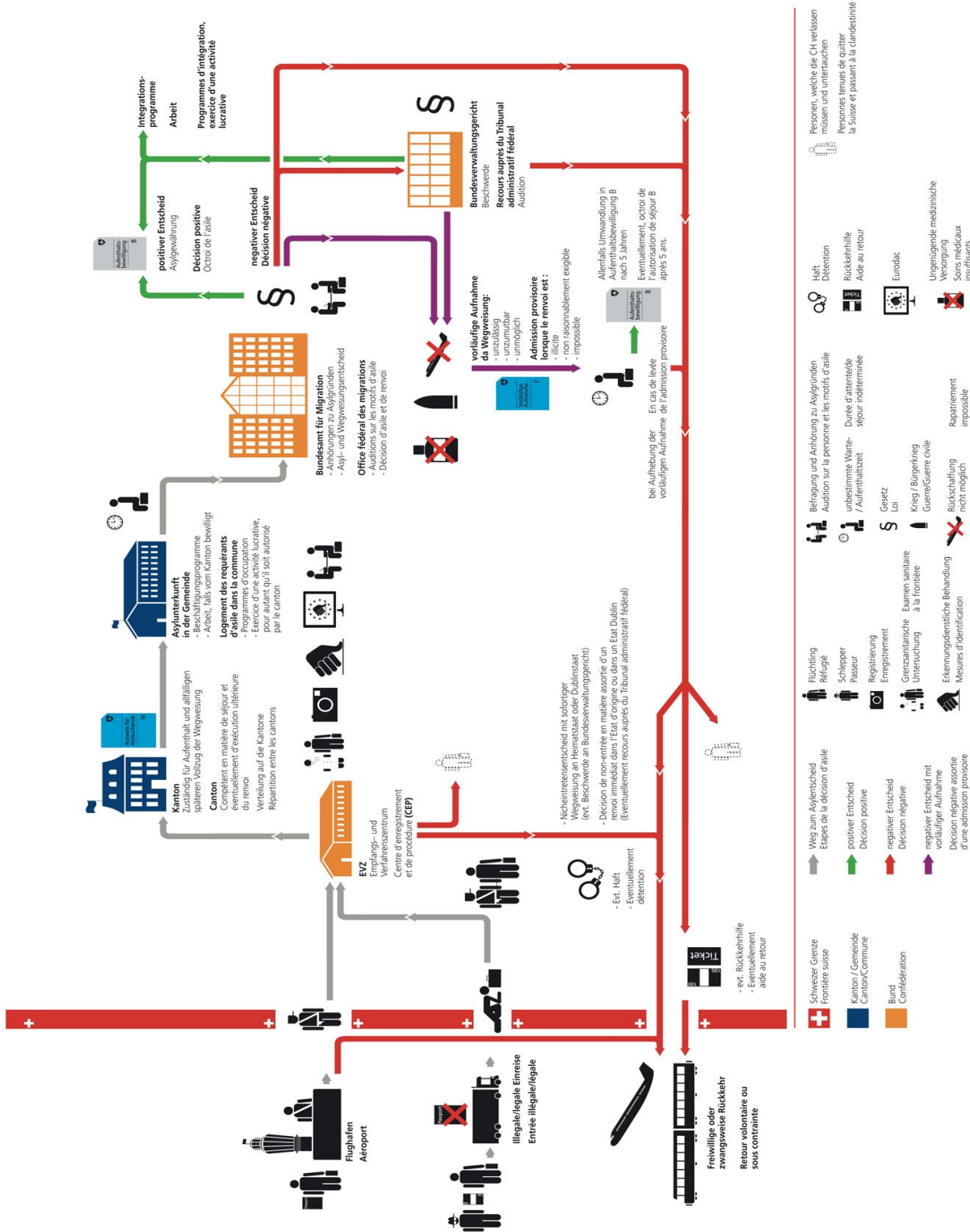
 Die SFH setzt sich dafür ein, dass Kinderflüchtlinge geschützt werden und dass sie ihre Rechte wahrnehmen können. Sie brauchen altersgerechte Unterbringung und Betreuung. Kinderflüchtlinge sollen die Schulen besuchen und Lehrstellen antreten können. Im Asylverfahren sollen Kinder einen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten können.

## Schutzbedürftige

Für die Dauer eines Bürgerkriegs oder während Situationen allgemeiner Gewalt kann der Bundesrat gruppenweise Schutz gewähren. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe. Individuelle Asylverfahren werden sistiert. Der Schutzbedürftigen-Status wurde 1998 geschaffen und ersetzt die kollektive vorläufige Aufnahme von Flüchtlingsgruppen. Bis heute wurde noch keiner Gruppe vorübergehender Schutz gewährt.



### 3 Stationen des Asylverfahrens (Grafik: Staatssekretariat für Migration SEM)



## 4 Asylverfahren

### 4.1 Ein Gesuch einreichen

Wer in der Schweiz Schutz vor Verfolgung sucht, muss sein Gesuch in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Staatssekretariats für Migration SEM in Basel, Chiasso, Kreuzlingen, Vallorbe oder Altstätten einreichen. Asylsuchende werden dort registriert, fotografiert, es werden Fingerabdrücke abgenommen und die Identitätspapiere eingezogen. Es gibt eine erste kurze Befragung zum Reiseweg und zu den Asylgründen und eine grenzsanitarische Untersuchung wird durchgeführt.

Bei Zweifeln an den Angaben der Asylsuchenden werden weitere Abklärungen eingeleitet, zum Beispiel ein Sprachtest, Rückfragen betreffend Identität und früherem Aufenthaltsort oder zu Altersangaben.

Nach diesen ersten Schritten wird über das weitere Verfahren entschieden:

- Aufgrund der Fingerabdrücke und eventuell weiterer Indizien wird ein anderes Land der EU, beziehungsweise Norwegen, Island oder Liechtenstein für die Durchführung des Asylverfahrens für zuständig erachtet (Dublin-Verfahren). Es findet keine ausführliche Anhörung statt, nur ein «Kurzgespräch» mit Hinweis auf die Ausschaffung in das betreffende europäische Land, in welchem das Asylgesuch korrekt geprüft werden muss.
- Eine ausführliche Anhörung im Empfangs- und Verfahrenszentrum oder in der Zentrale in Bern findet statt.
- Asylsuchende, über deren Gesuche nicht rasch entschieden werden kann, werden einem Kanton zugewiesen. Sie werden erst später ausführlich zu ihren Asylgründen befragt.


**?** Asylsuchende erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts den Ausweis N, der innerhalb der Schweiz als Identitätsausweis gilt.


**?** Die Möglichkeit, auf einer Schweizer Botschaft ein Asylgesuch einzureichen, wurde mit dringlichem Bundesbeschluss am 28. September 2012 abgeschafft. Bei unmittelbarer, ernsthafter und konkreter Gefährdung an Leib und Leben im Heimatland kann auf der Schweizer Botschaft ein «humanitäres Visum» beantragt werden. Die Möglichkeit einer legalen Einreise ist aber äusserst beschränkt.

### Asylgesuche am Flughafen

Asylsuchende, die per Flugzeug in die Schweiz einreisen, müssen im Transitbereich des Flughafens verbleiben und ihr Gesuch direkt bei der Flughafenpolizei einreichen. Das Staatssekretariat für Migration SEM entscheidet nach einer ersten Anhörung über die Einreisebewilligung. Für Asylsuchende, die mit dem Flugzeug einreisen, wird in der Regel das ganze Asylverfahren am Flughafen durchgeführt.

Wird eine Beschwerde gegen eine Verweigerung der Einreise beziehungsweise gegen einen negativen Asylentscheid abgelehnt, oder wurde gar keine Beschwerde eingereicht, werden Asylsuchende umgehend in ihr Herkunftsland oder meistens in ein Drittland zurückgeschafft, in dem sie sich zuletzt aufgehalten haben.

 In ganz Europa wird immer strenger gegen Fluggesellschaften vorgegangen, welche Passagiere ohne ausreichende Reisepapiere transportieren.

 Die SFH und die Hilfswerke setzen sich dafür ein, dass Asylsuchende auch am Flughafen Unterstützung und rechtliche Beratung erhalten. Wer Schutz in der Schweiz braucht, muss Zugang zum Asylverfahren erhalten.

## 4.2 Die Anhörung zum Asylgesuch

Die Anhörung der Asylsuchenden ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens.


An einer Anhörung nehmen die folgenden Personen teil: Eine Befragungsperson leitet die Anhörung, eine Person übersetzt, eine Vertretung der Hilfswerke beobachtet das Verfahren und kann Fragen durch die Befragungsperson stellen lassen oder selber Fragen stellen. Manchmal ist eine Rechtsvertretung oder eine persönliche Begleitperson der Asylsuchenden anwesend. Bei Befragungen von unbegleiteten Minderjährigen wird von Amtes wegen auch ein Beistand oder eine Vertrauensperson eingeladen.


Während der Anhörung müssen die Asylsuchenden detailliert erzählen, weshalb sie geflüchtet sind. Beweismittel (Polizeivorladungen, Gerichtsurteile, Arztzeugnisse, Fotos, etc.) müssen abgegeben werden. Die Befragungsperson stellt Fragen, um einzelne Punkte zu vertiefen oder um Missverständnisse zu klären. Die Aussagen der Asylsuchenden werden protokolliert und am Schluss rückübersetzt. Die Asylsuchenden müssen den Inhalt mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Alle während der Anhörung Anwesenden unterstehen der Schweigepflicht. Nichts was die Asylsuchenden erzählen, darf den Behörden des Herkunftslandes mitgeteilt werden.

Familienmitglieder werden einzeln befragt. Kinder unter 14 Jahren werden im Regelfall im Beisein der Eltern befragt.

Falls bei einer Anhörung nicht alle Punkte geklärt werden konnten, finden weitere Anhörungen statt.

 Bei den Anhörungen von Asylsuchenden ist eine Vertretung der Hilfswerke anwesend. Diese Personen beobachten das Verfahren, können Fragen stellen lassen, Einwände anbringen oder Abklärungen anregen. Die Vertretung der Hilfswerke ist im Asylgesetz verankert. Die SFH koordiniert diese und unterstützt die Hilfswerke und ihre Vertreterinnen und Vertreter mit Hintergrundinformationen und Weiterbildung.

 Hilfswerksvertretende sind neben den Behörden die einzigen, die Asylsuchende während der Befragung erleben. Sie übernehmen keine Rechtsvertretung. Als Beobachtende fördern sie jedoch eine gute Kommunikation zwischen Befragungspersonen, Übersetzerinnen und Übersetzer und den Asylsuchenden.

### 4.3 Entscheid über das Asylgesuch

Asylsuchende erhalten den Entscheid über ihr Gesuch in der Regel schriftlich vom Staatsekretariat für Migration SEM. Entschieden wird über die Asylgewährung und in jedem Fall auch über die Durchführbarkeit der Wegweisung aus der Schweiz.

Es gibt verschiedene Arten von Asylentscheiden:




#### **Nichteintreten – keine Prüfung der Asylgründe**

Ein Nichteintretensentscheid bedeutet, dass das Asylgesuch aus formellen Gründen nicht weiter behandelt wird. Die Betroffenen müssen die Schweiz in der Regel umgehend verlassen. Dies ist der Fall wenn:

- Asylsuchende in der Schweiz nicht Schutz suchen, sondern ausschliesslich wirtschaftliche oder medizinische Probleme haben;
- Wenn ein anderer europäischer Staat für das Asylverfahren zuständig ist (Dublin-Verfahren);
- Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat zurückkehren können, in welchem ein nachhaltiger Schutz vor Rückschiebung besteht (sicherer Drittstaat);
- Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben oder für welchen sie ein Visum besitzen beziehungsweise in dem Verwandte oder Personen leben, zu denen sie enge Beziehungen haben. Die Bedingung dabei ist, dass im Drittstaat ein nachhaltiger Schutz vor Rückschiebung besteht.

Bei einem Nichteintretensentscheid muss eine Beschwerde (siehe Punkt 4.4.) innerhalb von fünf Arbeitstagen eingereicht werden. Asylsuchende mit definitivem Nichteintretensentscheid gelten als illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer (siehe Punkt 7.1).

Asylsuchende können sofort bei der Übergabe des Nichteintretensentscheids in Haft gesetzt werden.

-  Der Bundesrat kann Heimat- oder Herkunftsstaaten als «verfolgungssicher» bezeichnen («Safe Countries»). Auf Gesuche von Personen aus diesen Staaten kann eingetreten werden, doch beträgt die Beschwerdefrist wie bei Nichteintretensentscheiden nur 5 Arbeitstage.
-  Der Bundesrat kann Drittstaaten als «sicher» bezeichnen («Sichere Drittstaaten»), in denen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Asylgesetz besteht. Auf Gesuche von Personen, die in solche Länder einreisen können, wird in der Regel nicht eingetreten.
-  Auf fast die Hälfte der Asylgesuche wird nicht eingetreten, da nicht die Schweiz für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, sondern ein anderes Land der EU, Norwegen, Island oder Liechtenstein (Dublin-Verfahren). Asylsuchende können direkt mit dem Entscheid in Ausschaffungshaft genommen werden. Sie haben kaum eine Möglichkeit, sich zu informieren oder eine Rechtsberatungsstelle aufzusuchen und innert der Frist von fünf Arbeitstagen eine Beschwerde einzureichen. Obwohl in diesen Verfahren ein anderes europäisches Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, sind die Verhältnisse in gewissen Ländern sehr prekär. Beispielsweise in Griechenland, Malta und Ungarn sind viele Asylsuchende in Haft und werden zum Teil misshandelt. In Italien leben viele Asylsuchende und Flüchtlinge auf der Strasse und in besetz-

ten baufälligen Häusern, weil der Staat über zu wenige Unterkünfte verfügt. Dies trifft auch verletzliche Asylsuchende wie Familien mit Kindern, traumatisierte und kranke Menschen.

Die Hilfswerke bieten bei allen Empfangs- und Verfahrenszentren unentgeltliche Chancen- und Rechtsberatung an, da der Staat diese Aufgabe nicht leistet. Zudem gibt es in fast allen Kantonen Rechtsberatungsstellen, die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung für Asylsuchende anbieten. Diese werden von Hilfswerken, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen finanziert. Da die Beratungsstellen begrenzte Mittel haben, können nicht alle Asylsuchenden die nötige Unterstützung erhalten. In einigen Fällen besteht im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, unentgeltliche Prozessführung zu erhalten.

### **Negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid**

Das Gesuch wird abgelehnt und die Asylsuchenden müssen die Schweiz am Ende einer Ausreisefrist verlassen. Dies ist möglich, wenn aus Sicht der Behörden nicht genügend Gründe für eine Schutzgewährung vorliegen oder wenn die Fluchtgeschichte nicht glaubhaft erschien oder nicht bewiesen werden konnte. Eine Beschwerde muss in der Regel innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden.

### **Asylgewährung**

Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält normalerweise Asyl. Das Asylgesuch wird gutgeheissen. Wer Asyl hat, erhält einen Ausweis B und einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (oft Flüchtlingspass genannt). Ehegatten und minderjährige Kinder dürfen in die Schweiz einreisen.

### **Vorläufige Aufnahme als Flüchtling** (Details siehe Punkt 5)


In einigen Fällen anerkennen die Behörden zwar Verfolgte als Flüchtlinge an, gewähren ihnen aber statt Asyl bloss die vorläufige Aufnahme. Dies geschieht zum Beispiel dann, wenn Flüchtlinge allein wegen ihrer Ausreise verfolgt werden oder wenn Personen aufgrund ihrer Exilaktivitäten Verfolgung befürchten müssen oder wenn Vorbehalte in Bezug auf die Art der politischen Aktivitäten bestehen, etwa wegen Beteiligung bei einer bewaffneten Organisation im Herkunftsland. Auf Grund des Rückschiebungsverbots nach der Genfer Flüchtlingskonvention darf die Schweiz diese Flüchtlinge nicht zurückschicken.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten einen «Ausweis F als Flüchtling». Trotz dieses irreführenden Begriffs bleiben sie in der Regel dauerhaft in der Schweiz. Ein Familiennachzug wird frühestens drei Jahre nach dem Asylentscheid und nur unter bestimmten Bedingungen bewilligt.

### **Vorläufige Aufnahme als Ausländerin/Ausländer** (Details siehe Punkt 5)

Asylsuchende können trotz Nichteintretens- oder negativem Entscheid über die Asylgewährung mit einem «Ausweis F als Ausländer» vorübergehend in der Schweiz bleiben, wenn die Wegweisung ins Herkunftsland nicht möglich oder wegen einer konkreten Gefährdung nicht zumutbar oder aufgrund menschenrechtlicher Schutzgarantien unzulässig ist. Unzumutbar ist die Wegweisung beispielsweise bei einer Bürgerkriegssituation oder einer schweren Krankheit.

Familienangehörige von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern dürfen frühestens nach drei Jahren und nur unter bestimmten Bedingungen nachreisen.

 In den Jahren 2008 bis 2013 erhielten etwa 35 Prozent (!) aller Asylsuchenden den Flüchtlingsstatus oder trotz Ablehnung eine vorläufige Aufnahme und dürfen in der Schweiz bleiben. Die Schweizer Behörden haben deren Schutzbedürfnis anerkannt. Entweder weil die Betroffenen individuell verfolgt, aus Bürgerkriegsländern geflüchtet oder wegen ihrer individuellen Situation nicht zurückkehren können


#### 4.4 Beschwerde erheben gegen den Asylentscheid


Wenn Asylsuchende mit dem Entscheid des SEM nicht einverstanden sind, können sie – oder ihre Rechtsvertretung – beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegen (vgl. Adresse unter Kapitel 11, S. 23).


Bei einem **negativen Asylentscheid** muss dies innerhalb von **30 Tagen** geschehen. Bei einem Nichteintretensentscheid, einem negativen Asylentscheid am Flughafen oder einem negativen Entscheid ohne weitere Abklärungen bei sicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten (Safe Country), Dublin oder sicheren Drittstaaten muss eine Beschwerde innerhalb von **fünf Arbeitstagen** eingereicht werden.


Nach Ablauf dieser Fristen droht ohne Beschwerde die sofortige Ausschaffung beziehungsweise Ausschaffungshaft.

Ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig, eine Beschwerde ans Bundesgericht ist nicht möglich.

 Asylsuchende haben nur eine einmalige Beschwerdemöglichkeit. Wird auf ihr Gesuch nicht eingetreten, bleiben ihnen nur 5 Tage Zeit, um auf den Entscheid zu reagieren. Sie laufen Gefahr, sofort ausgeschafft zu werden.

 Auf der Website der SFH sind die Adressen der Rechtsberatungsstellen für Asylsuchende sowie mehrsprachige Merkblätter und Musterbriefe zu finden, die Asylsuchende und Betreuerinnen und Betreuer über das Asyl- und Beschwerdeverfahren informieren:  
[http:// http://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/informationsblaetter.html](http://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/informationsblaetter.html)

 Gerade zu Beginn des Verfahrens ist es für Asylsuchende ausserordentlich schwierig, sich bezüglich der rechtlichen Situation zurechtzufinden. Da immer mehr Asylsuchende in abgelegenen Unterkünften untergebracht werden, setzen sich die SFH und die Hilfswerke dafür ein, dass Asylsuchenden der Zugang zu Rechtsberatung ermöglicht wird.


 Asylsuchende, die einen negativen Entscheid erhalten haben und Beschwerde einreichen möchten, brauchen oft Unterstützung. Die Rechtsberatungsstellen der Hilfswerke bieten Chancenberatung für Asylsuchende an und sind ihnen wenn nötig beim Einreichen der Beschwerde behilflich. Die Rechtsberatungsstellen gewähren den rechts- und sprachunkundigen Asylsuchenden die notwendige juristische Unterstützung. Aufgrund begrenzter Mittel ist das Angebot jedoch nicht flächendeckend.


## 5 Wer muss die Schweiz wieder verlassen?

Eine Ablehnung des Asylgesuchs muss nicht zwangsweise eine Wegweisung aus der Schweiz bedeuten. Bei der Prüfung eines Asylgesuchs entscheiden die Behörden **gesondert über die Wegweisung**.

Es werden folgende Bedingungen abgeklärt:


- **Ist die Wegweisung zulässig?**  
Sprechen völkerrechtliche Verpflichtungen (Genfer Flüchtlingskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention, Folterkonvention) gegen die Wegweisung? Drohen Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe?
- **Ist die Wegweisung zumutbar?**  
Besteht Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt? Ist eine medizinische Behandlung nötig, die im Herkunftsland nicht erhältlich oder erschwinglich ist? Ist es möglich, sich eine Lebensgrundlage aufzubauen? Ist die Integration einer Familie in der Schweiz weit fortgeschritten?
- **Ist die Wegweisung möglich?**  
Gibt es Transporte ins Herkunftsland? Ist die Wegweisung technisch und praktisch durchführbar, das heisst, sind die Grenzen offen und gibt es Flüge? Erhalten die Asylsuchenden überhaupt Reisepapiere? Lässt der Heimatstaat rückkehrende Bürgerinnen und Bürger einreisen?

 Die Einschätzung der Behörden, der Asylsuchenden und der Menschenrechtsorganisationen über die mögliche Gefährdung bei einer Rückkehr decken sich nicht immer. Da über eine zukünftige Gefährdung entschieden werden muss, ist die Beweislage für Asylsuchende äusserst schwierig.

 Die SFH veröffentlicht regelmässig Lagebeurteilungen der Herkunftsländer von Asylsuchenden und nimmt Stellung zu einer möglichen Gefährdung bei der Rückkehr.

### 5.1 Vorläufige Aufnahme

Ist eine Wegweisung aus den oben genannten Gründen nicht durchführbar, werden abgewiesene Asylsuchende vorläufig aufgenommen. Sie erhalten den Ausweis F. Doch der Status ist problematisch: Die Betroffenen leben jahrelang in einer befristeten Situation und bleiben häufig von der Sozialhilfe abhängig. Die Erteilung einer Arbeitsbewilligung bleibt im Ermessen der Behörden. Zudem meinen viele Arbeitgeber fälschlicherweise, vorläufig Aufgenommene seien nur «vorläufig» in der Schweiz. Tatsache ist jedoch, dass ungefähr 90 Prozent aller vorläufig Aufgenommenen dauerhaft in der Schweiz bleiben. Die SFH setzt sich deshalb für einen humanitären Status mit umfangreichen Rechten anstelle der vorläufigen Aufnahme ein. Nur so können die Betroffenen ein selbständiges Leben in der Schweiz aufbauen.

 Asylsuchende, die aus humanitären Gründen in der Schweiz bleiben dürfen, erhalten einen Ausweis F. Nach fünf Jahren sind die Kantone verpflichtet, vertieft zu prüfen, ob diese F-Bewilligung in eine kantonale Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden soll. Die Umwandlung liegt im Ermessen der Kantone. Berücksichtigt werden der Grad der Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Heimatland. Die Praxis dazu ist in der ganzen Schweiz nicht einheitlich. Es spielt daher für die Betroffenen eine entscheidende Rolle, welchem Kanton sie zugeteilt werden, da sie diesen nicht wechseln dürfen.

- ?** Der Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich (siehe Punkt 4.3). Dies führt in gewissen Fällen zu einer dauerhaften Trennung der Familie.
- ?** Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten in der Regel die gleiche Sozialhilfe wie Asylsuchende. Diese ist bis zu 40 Prozent tiefer als jene für Schweizerinnen und Schweizer. Auch ein jahrelanger Aufenthalt mit Ausweis F ändert daran nichts. Die soziale Integration ist mit dieser minimalen Unterstützung stark eingeschränkt.
- ?** Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer dürfen nur unter sehr strengen Voraussetzungen ins Ausland reisen, zum Beispiel wenn ein nahes Familienmitglied im Sterben liegt. Sie benötigen dafür eine Bewilligung. Da die Betroffenen mehrheitlich dauerhaft in der Schweiz bleiben und ihre Familienangehörigen, bedingt durch ihre Flucht oft in verschiedenen europäischen Ländern leben, ist diese Regelung aus Sicht der SFH nicht angemessen.
- ?** Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien kam 2003 zum Ergebnis, dass das Provisorium der vorläufigen Aufnahme ein zentrales Integrationshinderung darstellt, welches auf Dauer gesundheitliche Folgen nach sich zieht und zu einer Orientierungslosigkeit sowohl im Hinblick auf den Verbleib in der Schweiz als auch im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr führt.

## **5.2 Rückkehr ins Herkunftsland und Wegweisung in den zuständigen europäischen Staat**

Wenn das Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung ins Herkunftsland als zulässig, zumutbar und möglich beurteilt wird, müssen abgewiesene Asylsuchende die Schweiz innerhalb einer bestimmten Frist verlassen.


Statistisch gesehen reisen rund 30 bis 50 Prozent der abgewiesenen Asylsuchenden pflichtgemäss aus. Viele reisen selbstständig ins Herkunfts- oder in ein Drittland (häufig in ein europäisches Land) aus, ohne sich bei den Schweizer Behörden abzumelden. Andere tauchen unter. Weniger als zehn Prozent der ausreisepflichtigen Asylsuchenden werden zwangsweise ins Herkunftsland ausgeschafft.

Über 80 Prozent der zwangsweisen Rückführungen betreffen Asylsuchende, die im Rahmen des Dublin-Übereinkommens in ein anderes europäische Land weggewiesen werden, weil dieses für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Da die schweizerische Praxis eine freiwillige Ausreise in den zuständigen europäischen Staat nicht zulässt, werden die Asylsuchenden zwangsweise dorthin zurückgeführt.

- ?** Für Asylsuchende bestimmter Herkunftsstaaten gibt es die Möglichkeit, an einem Rückkehrprogramm teilzunehmen. Bei pflichtgemässer Ausreise erhalten alle abgewiesenen Asylsuchenden ein sogenanntes Zehrgeld.
- ?** Abgewiesene Asylsuchende können nicht immer innerhalb der angesetzten Frist ausreisen. Viele haben keine Reisedokumente. Entweder sind sie ohne Papiere ausgereist, oder deren Gültigkeit ist während der Verfahrensdauer abgelaufen, oder die Papiere sind auf der Flucht verloren gegangen, oder absichtlich zerstört worden.
- ?** Einige Herkunftsländer sind nicht bereit, ihre Bürgerinnen und Bürger einreisen zu lassen und stellen deshalb keine Reisedokumente aus. Zum Beispiel weil sie Oppositionelle und Angehörige von Minderheiten lieber ausserhalb des Landes wissen, oder weil die staatliche Infrastruktur



zerstört und die Bürokratie funktionsunfähig ist.


-  Die meisten Asylsuchenden leben unverschuldet über Jahre in Unsicherheit und ohne Perspektive in der Schweiz und können keine neuen Ausweispapiere beschaffen. Es trifft zu, dass einige abgewiesene Asylsuchende ihre wahre Identität nicht preisgeben, damit sie länger in der Schweiz bleiben können.


### 5.3 Zwangsmassnahmen



Abgewiesene Asylsuchende, die die Schweiz nicht zum Ausreisetermin verlassen, riskieren Haft und zwangsweise Ausschaffung ins Herkunftsland. Asylsuchende dürfen unter bestimmten Voraussetzungen bereits während ihres Asylverfahrens in Haft genommen werden. In Bezug auf das Asylverfahren sind vor allem die folgenden Regelungen aus dem Ausländergesetz massgebend:

- **Vorbereitungshaft:** Diese kann während der Vorbereitung eines Asylentscheides für höchstens sechs Monate angeordnet werden, um die Durchführung der Wegweisung sicherzustellen. Betroffen sind unter anderem Asylsuchende, die ihre Identität verheimlichen, die mehrere Asylgesuche gestellt haben oder die trotz Einreisesperre in die Schweiz eingereist sind. Es sind auch Asylsuchende betroffen, die verneinen, dass sie in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt haben.
- **Ausschaffungshaft:** Die Haftgründe sind massiv erweitert worden und sehr umfangreich. Auch ohne die Gefahr des Untertauchens kann die Ausschaffungshaft angeordnet werden. Für die Haftanordnung genügt bereits ein bestehender Nichteintretensentscheid oder wenn in einer Empfangsstelle bereits ein entsprechender Entscheid gefällt wurde. Auch wenn eine Beschwerde gegen einen Entscheid hängig ist, darf die Haft aufrechterhalten werden.
- Asylsuchende können ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl in Privatunterkünften **durchsucht** werden. Die Durchsuchung dient der Kontrolle der Identitätspapiere und Vermögenswerte, aber auch der Feststellung von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetzes.
- **Aus- und Eingrenzung:** Ausländerinnen und Ausländer sowie Asylsuchende, die sich behördlichen Anordnungen widersetzen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, können angewiesen werden, entweder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten oder es nicht zu verlassen.

Alle Haftvarianten dürfen zusammen gezählt bei Erwachsenen für maximal 18 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahre für maximal 12 Monate angeordnet werden.


-  Die lange Dauer der Ausschaffungshaft und die zwangsweise, manchmal gewaltsame Rückführung der abgewiesenen Asylsuchenden, werden regelmässig von Menschenrechtsorganisationen kritisiert. Problematisch ist zudem, dass Asylsuchende in Ausschaffungshaft, die eine Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid machen möchten, grosse Schwierigkeiten haben, ihre Rechte wahrzunehmen beziehungsweise anwaltschaftliche Unterstützung zu erhalten.

-  SFH und Hilfswerke setzen sich dafür ein, dass Asylsuchende auch in Ausschaffungshaft ihre Rechte wahrnehmen können und dass bei der Ausschaffung ihre Menschenwürde gewahrt wird.





-  Seit 2012 begleitet die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) alle Rückführungen per Sonderflug.
-  Im laufenden Asylverfahren kann das SEM Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Empfangs- und Verfahrenszentren erheblich stören, in besonderen Zentren unterbringen, die durch das SEM oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden (sogenannte «Renitentenzentren»).

## 6 Härtefälle

Dauert ein Asylverfahren länger als fünf Jahre, kann der Kanton die individuelle Situation der Asylsuchenden prüfen. Stellt sich heraus, dass ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, so kann die zuständige kantonale Behörde mit Zustimmung des Bundesamtes für Migration eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Bei der Beurteilung der Situation der Asylsuchenden werden unter anderem die Dauer des Aufenthalts, die Einschulung der Kinder, der Leumund, die soziale Integration, die Gesundheit aber auch Unterkunfts- und Integrationsmöglichkeiten im Herkunftsland überprüft. Ausserdem müssen die Gesuchstellenden ihre Identität offen legen und sie dürfen nicht von Sozialhilfe abhängig sein. Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern haben die Kantone die Pflicht, nach fünf Jahren vertieft zu prüfen, ob ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Anders als bei Asylsuchenden kann die zuständige kantonale Behörde trotz Sozialhilfeabhängigkeit beim Staatssekretariat für Migration SEM die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beantragen.

-  Die Härtefallpraxis der Kantone variiert stark. Daher wird von einer «Härtefalllotterie» gesprochen. Aus diesem Grund spielt es eine grosse Rolle, welchem Kanton die Asylsuchenden beziehungsweise die vorläufig Aufgenommenen zugewiesen wurden, da sie den Kanton nicht wechseln können.

## 7 Aufenthalt in der Schweiz

-  Umgangssprachlich wird zwischen Asylsuchenden und Flüchtlingen oft kein Unterschied gemacht.
-  **Asylsuchende** sind ausländische Personen, die ein Asylgesuch eingereicht haben.
-  **Flüchtlinge** sind Personen, die durch die Schweizer Behörden nach Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt worden sind.
-  **Vorläufig Aufgenommene** sind Personen, bei welchen die Schweizer Behörden die Rückkehr in die Heimat für nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich halten.

### 7.1 Unterbringung und Unterstützung

Für Unterbringung und Fürsorge sind die Kantone zuständig. Asylsuchende erhalten in der Regel einen Aufenthaltsort in einer **Kollektivunterkunft** zugewiesen (Flücht-

lingsheim, Durchgangszentrum etc.). Personen mit längerem Aufenthalt, Erwerbseinkommen oder Familien dürfen manchmal in einer eigenen Wohnung leben. Anerkannte Flüchtlinge dürfen in eine eigene Wohnung umziehen.

? Asylsuchende werden nach dem Einreichen des Asylgesuchs einem Kanton zugeteilt. Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist es nicht möglich, den Kanton zu wechseln.

Asylsuchende haben ein Recht auf **Sozialhilfe**, sie erhalten dabei das gesetzliche Minimum. Mit acht bis neun Franken pro Tag müssen folgende Bedürfnisse gedeckt werden: Essen, Toilettenartikel, Telefon, Kleider, Transporte.

Wenn Asylsuchende in einem Flüchtlingszentrum leben, das Essen abgibt, erhalten sie nur ein **Taschengeld** von drei Franken pro Tag. Die Unterstützung von Asylsuchenden liegt 20 bis 40 Prozent tiefer als bei Schweizerinnen und Schweizern.

? Anerkannte Flüchtlinge werden gleich unterstützt wie schweizerische Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe.

Personen, deren Asylgesuch abgelehnt und bei denen keine Ersatzmassnahme angeordnet wurde, gelten als illegal anwesende Ausländer. Wird das Verfahren bereits im Empfangs- und Verfahrenszentrum abgeschlossen, erfolgt **kein Transfer** mehr in den Kanton. Leben die Betroffenen in einem Kanton, müssen sie in der Regel das **Flüchtlingsheim verlassen**.

? Die Zuweisung von Asylsuchenden an die Kantone, deren Entscheid im Empfangs- und Verfahrenszentrum rechtskräftig geworden ist, ist bloss administrativer Art. Denn die Kantone sind für die effektive Durchführung der Ausschaffungen verantwortlich.

Die Schweizer Bundesverfassung schreibt vor, dass alle in der Schweiz lebenden Menschen **ein Recht auf Hilfe in Notlagen haben**. Zuständig ist die Aufenthaltsgemeinde.

Asylsuchende, die sich nach abgewiesenem Entscheid faktisch illegal in der Schweiz aufhalten und das Land verlassen müssen, haben bis zur Ausreise das **Recht auf Nothilfe**. Diese Hilfe umfasst: Essen, Unterkunft, Kleidung und medizinische Hilfe in Notfällen. Die Nothilfe kann theoretisch bei jeder Sozialhilfestelle in der Schweiz persönlich beantragt werden. In vielen Kantonen ist eine vorgängige Registrierung bei der Fremdenpolizei erforderlich. Einige Kantone nehmen die Betroffenen umgehend in Haft, andere schicken sie in denjenigen Kanton, der für die Ausreise zuständig ist.

Einzelne Kantone haben Ausreisezentren oder -strukturen für die abgewiesenen Asylsuchenden aufgebaut.

? Alle in der Schweiz lebenden Menschen haben an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort Anspruch auf Nothilfe. Bund und Kantone müssen die abgewiesenen Asylsuchenden informieren, wie sie zu Essen, Kleidung oder medizinischer Versorgung kommen können.

☐ Die SFH und die Hilfswerke setzen sich dafür ein, dass abgewiesene Asylsuchende über ihre Rechte informiert und dass Minderjährige, Familien, alleinstehende Frauen mit Kindern sowie kranke Menschen nicht auf die Strasse gestellt werden.

- Lokale Netzwerke und Solidaritätsgruppen organisieren Unterstützung und Unterkunft für abgewiesene Asylsuchende.

## 7.2 Erwerbsmöglichkeiten

Für Asylsuchende besteht in den ersten drei bis sechs Monaten des Aufenthalts ein Arbeitsverbot. Ausserdem dürfen sie nur in Branchen mit Arbeitskräftemangel arbeiten: im Gast- und Baugewerbe, im Pflegebereich (Heime und Spitäler) oder in der Land- und Forstwirtschaft. Eine Arbeitsbewilligung erhalten sie nur, wenn sich auf eine offene Stelle keine schweizerische oder ausländische Person mit Arbeitsbewilligung meldet.

Arbeitende Asylsuchende bezahlen wie alle Erwerbstätigen Steuern und Beiträge an die Sozialversicherungen der AHV, IV sowie der Arbeitslosenkasse und sind dazu verpflichtet, bezogene Sozialhilfegelder zurück zu erstatten.

- ? Flüchtlinge dürfen in allen Branchen arbeiten, sie brauchen jedoch eine Arbeitsbewilligung.

- ? Nur die wenigsten Asylsuchenden finden im ersten Jahr des Aufenthaltes eine Arbeitsstelle.

## Sonderabgaben für Asylsuchende

Asylsuchende (während längstens zehn Jahren) und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (während längstens drei Jahren vorläufiger Aufnahme, bis maximal aber sieben Jahre nach Einreise) sind verpflichtet, rund zehn Prozent ihres Salärs zur Deckung der allgemeinen Kosten des Asylverfahrens, der Sozialhilfe und der allfälligen Rückschaffung auf ein Sperrkonto des Bundes einzuzahlen. Die Einzahlung muss direkt durch den Arbeitgeber erfolgen und wird mit der Erteilung der Arbeitsbewilligung geregelt.

- ? Asylsuchende arbeiten meistens in Tieflohnbranchen. Neben den üblichen Abzügen wie Quellensteuern Sozialversicherungen und Krankenkassenprämien müssen sie rund zehn Prozent ihres Lohnes auf ein Sperrkonto überweisen. Viele Asylsuchende und ihre Familien können deshalb nicht vom Lohn leben und werden fürsorgeabhängig.

## 7.3 Schule/Ausbildung

Asylsuchende Kinder haben wie alle anderen Kinder nach der Schweizerischen Verfassung das Recht, die Schule zu besuchen. Ausnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn Kinder sich bloss vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten.

Je nach Kanton dürfen Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Jugendliche in der Schweiz eine Lehrstelle antreten. In der Praxis ist es allerdings schwierig, einen der raren Ausbildungsplätze zu finden, da nicht sicher ist, ob die auszubildende Person wirklich die ganze Lehrzeit in der Schweiz bleiben darf.

- ? Nur anerkannte Flüchtlinge haben die Möglichkeit, für ihre Lehre oder ihr Studium Stipendien zu beziehen.

## 7.4 Integration

Flüchtlinge sind wegen politischer und persönlicher Probleme in ihrer Heimat ausge-  
reist und benötigen im Aufnahmeland Schutz und eine bessere Perspektive. Die In-  
tegration in eine neue Umgebung braucht Vertrauen und Zeit. Sie müssen lernen,  
wie die Menschen in der Schweiz miteinander umgehen, wie die Gesellschaft funkti-  
oniert und welche Werte gültig sind. Die Integration beginnt fast immer mit dem Er-  
lernen einer neuen Sprache. Kontakte zur einheimischen Bevölkerung sind für  
Flüchtlinge selten. Dabei wären sie für die Integration äusserst wichtig.



Anerkannte Flüchtlinge aber auch vorläufig Aufgenommene haben die Möglichkeit, an Integrati-  
onsprojekten teilzunehmen.

### Sprache

Asylsuchende haben kein Recht auf den Besuch von Sprachkursen. Viele Flücht-  
lingszentren, Gemeinden und Kirchgemeinden bieten jedoch meist von Freiwilligen  
geführte, unentgeltliche Sprachkurse an. Anerkannten Flüchtlingen werden Sprach-  
kurse finanziert.

### Kriminalität

Die grosse Mehrheit der Asylsuchenden verhält sich absolut tadellos und korrekt.  
Obwohl es kaum gesicherte Zahlen gibt, sorgen jedoch kriminelle Asylsuchende im-  
mer wieder für Schlagzeilen.

Weltweite Untersuchungen zeigen, dass sozio-ökonomisch stark benachteiligte und  
schlecht ausgebildete junge Männer am meisten in Straftaten verwickelt sind. Die  
Nationalität spielt dabei keine Rolle.

Warum ist das so? Weltweit migrieren mehrheitlich junge Männer. In den Kriminal-  
statistiken der Schweiz sind sie jedoch übervertreten. Würde man dieselbe Al-  
terskategorie junger Schweizer als Vergleichsgrösse heranziehen, wären sie statis-  
tisch gesehen gleichauf. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein junger mittelloser Schwei-  
zer ohne Bildung eine Straftat begeht, ist demnach ebenso gross wie bei einem Aus-  
länder mit denselben Voraussetzungen (André Kuhn, «Comment s'explique la surre-  
présentation des étrangers dans la criminalité?», Vivre Ensemble Nr.  
139/September 2012).

Bei Straffälligkeit greift auch bei Asylsuchenden in erster Linie das Strafrecht. Zu-  
sätzlich werden Asylgesuche von straffälligen Asylsuchenden auf allen Ebenen prio-  
ritär behandelt. Eine mögliche Wegweisung wird schnell vollzogen. Wer eine Straftat  
begangen hat, die mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft wird, erhält in der Regel  
zusätzlich einen Landesverweis. Auch ausländerrechtliche Massnahmen wie Ein-  
und Ausgrenzung oder Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft können angeordnet  
werden.

- «Nehmen Sie eine Gruppe junger Männer, schränken Sie ihre Bewegungsfreiheit ein, verbieten Sie ihnen jegliche Beschäftigung und geben Sie ihnen drei Franken Taschengeld. Die besten Bedingungen, um Kriminelle zu züchten. Das ist fast mathematisch.» (Prof. Manuel Eisner, Soziologe ETH Zürich, in einer SFH-Studie zur Kriminalität von Asylsuchenden, 1999)

## **Rassismus**

Wer öffentlich gegen ethnische oder religiöse Minderheiten schimpft oder aufhetzt, kann seit dem Inkrafttreten des Antirassismus-Gesetzes im Jahre 1995 bestraft werden.

Dennoch gelingt es Meinungsmachern, die mit fremdenfeindlichen Parolen knapp am Antirassismus-Gesetz vorbeischrappen immer wieder, ein fremdenfeindliches Klima zu schüren, das Asylsuchende über die alltägliche Diskriminierung hinaus unmittelbar zu spüren bekommen.

- ? Es ist schwierig und ausserordentlich anstrengend, sich in eine Gesellschaft zu integrieren, die Fremde nicht willkommen heisst.

## **7.5 Gesundheit**

Asylsuchende haben in der Schweiz das Recht auf medizinische Basisversorgung, allerdings gibt es für sie keine freie Arztwahl. Behandlungen müssen vorab beantragt und bewilligt werden. Notfälle sind davon ausgenommen.

Asylsuchende sind oft psychisch und physisch durch lebendbedrohliche Ereignisse zum Beispiel durch die Auswirkungen von Kriegen traumatisiert. Viele sassen in Gefängnissen, wurden gefoltert, haben gehungert und waren auf der Flucht an Leib und Leben bedroht worden. Das führt fast immer zu lange anhaltenden Gesundheitsproblemen.

## **7.6 Familie**

Familienangehörige von Asylsuchenden dürfen während des Asylverfahrens nicht in die Schweiz einreisen. Erst nach einem positiven Asylentscheid haben Flüchtlinge das Recht, ihre Ehegatten, minderjährigen Kinder oder andere abhängige Familienangehörige nachzuziehen.

Reisen Familienangehörige von Asylsuchenden selbstständig in die Schweiz ein, ist es nur engen Angehörigen erlaubt, im gleichen Kanton wie die zuerst anwesende Person zu wohnen. Ein Gesuch um Kantonswechsel von erwachsenen Brüdern, Schwestern, Onkel etc. wird meistens abgelehnt.

- ? Asylsuchende und Flüchtlinge dürfen in der Schweiz heiraten, scheiden und Kinder bekommen. Es gelten die Bürgerrechtsgesetze der Schweiz.

## **8 Institutionen im Asylbereich**

### **8.1 Staatssekretariat für Migration SEM**

Das Staatssekretariat für Migration SEM trägt die Verantwortung für das schweizerische Asylverfahren. Es betreibt die Empfangs- und Verfahrenszentren, wo Asylsuchende ihr Gesuch einreichen. In der Zentrale in Bern sowie in den Empfangs- und Verfahrenszentren werden die Dossiers der Asylsuchenden bearbeitet, Befragungen durchgeführt, Gutachten und Abklärungen im Herkunftsland durchgeführt und die Asylentscheide gefällt.

### **8.2 Kantone**

Die Kantone sind zuständig für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden während des Verfahrens. Sie sind auch verantwortlich, dass Asylsuchende nach einem negativen Asylentscheid die Schweiz verlassen. Zudem sind sie für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zuständig. Für diese Aufgaben werden die Kantone vom Bund entschädigt.

### **8.3 Bundesverwaltungsgericht BVGer**

Der Asylentscheid des Bundesamtes für Migration kann nur einmalig mit einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist eine unabhängige richterliche Instanz und fällt den endgültigen Asylentscheid. Das Bundesgericht ist nicht zuständig.

### **8.4 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH**

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH ist eine politisch und konfessionell unabhängige Nichtregierungsorganisation, die als Dachverband der Flüchtlingshilfswerke (Caritas, HEKS, SAH, VSJF, AI, Stiftung Heilsarmee Schweiz) die Interessen der Flüchtlinge und Asylsuchenden vertritt.

Sie engagiert sich in Bezug auf Asylsuchende und Flüchtlinge vor allem in der Rechtsberatung, bei der Verfahrensbeobachtung, in Gesetzgebungsprozessen und in der Analyse der Situation in den Herkunftsländern der Asylsuchenden.

### **8.5 Hilfswerke**

Historisch betrachtet sind diejenigen Hilfswerke in der SFH zusammengeschlossen, die in der Schweiz mit Flüchtlingen arbeiten. Bis zum Inkrafttreten des Asylgesetzes von 1998 waren Hilfswerke im Auftrag des Bundes für die Sozialhilfe für Flüchtlinge zuständig. Heute wird diese durch die Kantone geleistet.

Die in der SFH zusammengeschlossenen Hilfswerke entsenden Vertreterinnen und Vertreter zu den Befragungen der Asylsuchenden, um das Verfahren zu beobachten,

beziehungsweise mit Freiwilligen Sie betreiben **Rechtsberatungsstellen** und Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende. Dies tun sie in Zusammenarbeit mit weiteren Hilfswerken und im Ausländerbereich tätigen Organisationen.

## 8.6 UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge

Das UNHCR (das internationale Flüchtlingshilfswerk der UNO) schützt und unterstützt nach eigenen Angaben rund 35 Millionen der über 50 Millionen Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen geflohen sind. Die Zentrale des UNHCR befindet sich in Genf.

## 9 Asyl in Europa

Die Staaten der Europäischen Union vereinheitlichen ihre Asylpolitik. Für Flüchtlinge ist mit dem europäischen Asylrecht der Zugang zum Asylverfahren in allen Ländern Europas bedeutend schwieriger geworden. Dies betrifft die legale Einreise und die Möglichkeiten, ein Asylgesuch zu stellen.

Innerhalb der EU gibt es keine Grenzkontrollen mehr, dagegen finden an den Außengrenzen verschärfte Kontrollen statt. Die EU-Staaten verfolgen eine gemeinsame Visapolitik und ergreifen Massnahmen gegen Transportunternehmen, welche Personen ohne gültige Reisepapiere befördern.

Die Staaten haben untereinander per Abkommen geregelt, dass das Land, das eine Einreise mit oder ohne Visum erlaubt oder eine illegale Einreise nicht verhindert, ein innerhalb der EU gestelltes Asylgesuch behandeln muss. Damit soll einerseits verhindert werden, dass Asylsuchende von einem Staat zum anderen abgeschoben werden. Andererseits können Asylsuchende nur noch in einem EU-Staat ein Gesuch stellen (Dublin-Verfahren). Alle EU-Staaten anerkennen gegenseitig die Asylentscheidung.

Die EU-Staaten haben sich ausserdem dazu verpflichtet, ihre Daten über Asylsuchende auszutauschen, Asylsuchende nicht nur aus dem eigenen Staat, sondern aus dem gesamten Vertragsgebiet des Schengen/Dublin-Abkommens auszuweisen sowie deren Wiedereinreise zu verhindern.

? Die Harmonisierung des europäischen Asylrechts beinhaltet auch Bemühungen, den unwürdigen Wettlauf um die schlechtesten Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge zu beenden. Dazu gehören die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien über die Flüchtlingseigenschaft, über das Asylverfahren und über die Aufnahmebedingungen. Die Koordination mit der europäischen Asylpolitik ist für die Schweiz zu einem zentralen Thema geworden, seit sie die EU-Abkommen über Schengen und Dublin ratifiziert hat.

? Die europaweite Harmonisierung des Asylbereichs geht von der Annahme aus, dass alle europäischen Länder ein faires Asylverfahren mit ähnlicher Schutzgewährung und gleich guten Unterbringungsstandards bieten. In der Praxis sind jedoch bis heute die Unterschiede enorm. Daher spielt es für Asylsuchende eine entscheidende Rolle, welches Land das Asylgesuch prüft. So erhielten beispielsweise im Jahr 2010 in Grossbritannien nur 17 Prozent der irakischen Asylsuchenden eine Schutzgewährung, in Deutschland und Finnland hingegen über 50 Prozent. In Italien sind viele Asylsuchende obdachlos. Dies trifft auch Familien mit Kindern. In Ungarn wer-



den viele Asylsuchende unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert.

## 10 Übersicht über die Aufenthaltsregelungen

Ausländischen Personen, die legal in der Schweiz leben, wird ein Ausländerausweis ausgestellt. Der Zweck oder der Hintergrund des Aufenthaltes bestimmt die Art des Ausweises:

- **Ausweis N** erhalten Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens in der Schweiz. Nach Abschluss des Verfahrens erlischt die Anwesenheitsberechtigung, auch wenn der Ausweis noch gültig ist. Es besteht ein drei- bis sechsmonatiges Arbeitsverbot. Kein Recht auf Familiennachzug.
- Der **Ausweis B** ist an eine Arbeitserlaubnis (mit Vertrag) oder an einen Zivilstand (Heirat mit Schweizer Person) gebunden. Dieser muss durch den Kanton alljährlich erneuert werden. Die Verlängerung kann (z.B. bei Arbeitslosigkeit) verweigert werden. Der Familiennachzug wird nur bei ausreichendem Einkommen und genügend grosser Wohnung bewilligt. Auch anerkannte Flüchtlinge mit Asyl erhalten einen **Ausweis B**. Allerdings gibt es für sie in Bezug auf Verlängerung, Arbeit, Fürsorge- und Integrationsleistungen Sonderregelungen. Sie haben ein Recht auf Familiennachzug und erhalten einen Flüchtlingspass nach Genfer Konvention. Flüchtlinge mit Ausweis B, die in ihr Herkunftsland zurückkehren, verlieren den Flüchtlingsstatus und somit die Aufenthaltsberechtigung.
- **Ausweis C** erhalten ausländische Personen, die sich mehrere Jahre mit Ausweis B in der Schweiz aufgehalten haben. Er bedeutet grundsätzlich unbeschränkten Aufenthalt sowie einen Rechtsanspruch auf Verlängerung und auf Familiennachzug. Arbeitsrechtlich sind ausländische Personen mit Ausweis C Schweizerinnen und Schweizern weitgehend gleichgestellt.
- **Ausweis F** erhalten Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, deren Wegweisung nicht durchführbar ist. Der Ausweis wird für zwölf Monate ausgestellt und kann jeweils für ein Jahr verlängert werden. Die Kantone können vorläufig Aufgenommenen eine Arbeitsbewilligung erteilen. Der Familiennachzug ist frühestens drei Jahre nach Erteilung der Bewilligung und nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Nach mindestens fünf Jahren Aufenthalt muss der Kanton die Umwandlung des Ausweis F in einen Ausweis B vertieft prüfen.
- **Ausweis S** ist für Personengruppen vorgesehen, die in der Schweiz vorübergehenden Schutz vor Krieg oder Bürgerkrieg erhalten. Der Schutzbedürftigen-Status ist bisher noch nicht angewandt worden.
- **Ausweis G** erlaubt ausländischen Personen, innerhalb bestimmter Grenzzonen in der Schweiz erwerbstätig zu sein.
- **Ausweis L** erlaubt ausländischen Personen, sich für eine Erwerbstätigkeit, Weiterbildung oder ein Studium während einer befristeten Zeit in der Schweiz aufzuhalten. Es gibt kein Recht auf Familiennachzug.

## 11 Weitere Informationen und Quellen

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH

Weyermannstrasse 10, Postfach 8154, 3001 Bern

- Publikationen zu Herkunftsländern, Asylrecht und -Politik
- Merkblätter und Musterbriefe zum Asylverfahren und zur Beschwerdeführung, erhältlich in vielen Sprachen
- Adressen der Rechtsberatungsstellen für Asylsuchende
- Materialien für Schulen und Lehrkräfte

Tel. 031 370 75 75

Fax 031 370 75 00

[www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
[info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)

### Hilfswerke der SFH

Caritas Schweiz

Löwenstrasse 3, 6002 Luzern

Tel. 041 419 22 22

Fax 041 419 24 24

[www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS

Forchstrasse 282, Postfach 722, 8029 Zürich

Tel. 01 422 44 55

Fax 01 422 44 48

[www.heks.ch](http://www.heks.ch)

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH

Quellenstrasse 31, Postfach 2228, 8031 Zürich

Tel. 01 444 19 19

Fax 01 444 19 00

[www.sah.ch](http://www.sah.ch)

Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen VSJF

Dreikönigstrasse 49, Postfach 550, 8027 Zürich

Tel. 01 206 30 60

Fax 01 206 30 77

[www.swissjews.org](http://www.swissjews.org)

Amnesty International (Schweizer Sektion)

Speichergasse 33, 3011 Bern

Tel. 031 307 22 22

Fax 031 307 22 33

[www.amnesty.ch](http://www.amnesty.ch)

Stiftung Heilsarmee Schweiz

Laupenstrasse 5, 3001 Bern

Tel. 031 388 05 91

Fax 031 382 05 91

[www.heilsarmee.ch](http://www.heilsarmee.ch)

### Behörden

Staatsekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

- Gesetzliche Grundlagen zu Asyl in der Schweiz
- Statistiken zum Asylbereich
- Merkblätter zu Arbeitsbewilligungen, Aufenthaltsregelungen etc.

Tel. 031 325 11 11

[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

Bundesverwaltungsgericht

Postfach, 9023 St. Gallen

- Übersicht über die Asylrechtsprechung der Schweiz

Tel. 058 705 26 26

Fax 058 705 29 80

[www.bvger.ch](http://www.bvger.ch)

### Berichte über die Herkunftsländer von Flüchtlingen

Amnesty International, Bern

European Country of Origin Network

Human Rights Watch

UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge

[www.amnesty.ch](http://www.amnesty.ch)

[www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

[www.hrw.org](http://www.hrw.org)

[www.unhcr.org](http://www.unhcr.org)

[www.refworld.org](http://www.refworld.org)